

**Sozialgericht Halle**

**S 14 AS 113/20 ER**

Aktenzeichen



**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,  
99765 Görsbach

– Antragstellerin –

**gegen**

**Bundesagentur für Arbeit**, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der  
Agentur für Arbeit Recklinghausen,  
Görresstraße 15, 45657 Recklinghausen

– Antragsgegnerin –

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 6. April  
2020 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Störmer, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die Hälfte der außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Die Beteiligten streiten über die außergerichtlichen Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, nachdem sich die Hauptsache durch als Antragsrücknahme auszulegende einseitige Erledigungserklärung der Antragstellerin erledigt hat. Die Antragstellerin bezieht seit mehreren Jahren fortlaufend Leistungen der Grundversicherung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom Jobcenter Mansfeld-Südharz. Mit Mahnschreiben der Antragsgegnerin vom 7.1.2020 teilte diese der Antragstellerin mit, dass er von dem Jobcenter „Mansfelder Land“ mit dem Forderungseinzug betreffend eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 12.11.2019 in Höhe von 28,20 € beauftragt sei. Die Forderung sei zum 29.11.2019 fällig gewesen und bislang nicht erfüllt und nunmehr bis zum 21.1.2020 zu begleichen. Zugleich setzte die Antragsgegnerin im Mahnschreiben eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € fest, deren Begleichung ebenfalls bis zum 21.1.2020 begehrt wurde, insgesamt mithin ein Zahlbetrag über 33,20 €. Gegen die Festsetzung der Mahngebühren wurde der Widerspruch für zulässig erklärt. Hiervon machte die Antragstellerin mit über ihre Prozessbevollmächtigte am 15.1.2020 eingelegten Widerspruch Gebrauch und beehrte die Aufhebung der festgesetzten Mahngebühren. Zur Begründung wird angeführt, es könne den benannten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht geben, da ein Jobcenter Mansfelder Land gar nicht existiere. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sei spätestens bis zum 22.1.2020 12:00 Uhr mitzuteilen, dass die Antragsgegnerin „insoweit von Vollstreckungsmaßnahmen absehen und die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs beachten“ werde. Es werde darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf im Hinblick auf die Einstellung der Vollstreckung bezüglich der festgesetzten Mahngebühr zu seiner Rechtssicherheit konsequent rechtliche Schritte einleiten werde. Eine Reaktion hierauf durch die Antragsgegnerin erfolgte nicht. Mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 25.1.2020 beehrte die Antragstellerin sodann beim Sozialgericht Halle im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Feststellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 15.1.2020 gegen die Festsetzung der Mahngebühren in Höhe von 5,00 € unter Hinweis auf seine Ausführungen im Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt sie vor, es bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis an der gerichtlichen Klärung, denn mangels anderweitiger Erklärung der Antragsgegnerin bestehe weiterhin die Ungewissheit, dass hinsichtlich der Mahngebühr unter Missachtung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs die Vollstreckung erfolgen werde, zumal die Zahlungsfrist am 21.1.2020 bereits abge-

laufen sei. Mit außerhalb des hiesigen Verfahrens an die Prozessbevollmächtigte gerichteten Schriftsatz vom 30.1.2020 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass zur abschließenden Bearbeitung des Widerspruchs zunächst notwendige Informationen des zuständigen Jobcenters fehlten. Mit weiterem Schreiben gleichen Datums bat die Antragsgegnerin das Jobcenter Mansfeld-Südharz um Mitteilung, ob die Aussage der Bevollmächtigten des Klägers zutreffe. Mit Schriftsatz vom 3.2.2020 im hiesigen Verfahren erklärte die Antragsgegnerin, dass das Einziehungsverfahren wegen des Widerspruchs vom 15.1.2020 zunächst ruhend gestellt worden sei und die fachliche Stellungnahme des zuständigen Jobcenters abgewartet werde. Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 17.2.2020 ließ die Antragstellerin mitteilen, die Beteiligten hätten sich verständigt, weshalb das Verfahren hiermit für erledigt erklärt werde. Zugleich wies die Prozessbevollmächtigte darauf hin, die Antragsgegnerin habe in einem soeben geführten Telefonat zugesichert, die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten und die Antragsgegnerin gebeten werde, dies nochmals schriftlich zu bestätigen. Hierzu erklärte die Antragsgegnerin, dass die vorgetragene Zusicherung der Kostenübernahme so nicht erfolgt sei, sondern vielmehr unter Vorbehalt eine hälftige Kostenübernahme in Aussicht gestellt worden sei; die Bevollmächtigte habe zunächst gegenüber dem Gericht eine hälftige Kostenübernahme beantragen sollen, die Antragsgegnerin habe dann nach nochmaliger Prüfung eine endgültige Stellungnahme abgeben wollen. Sie verwahre sich gegen eine Kostenlast; die Antragsgegnerin habe keine erkennbaren Folgemaßnahmen veranlasst, die den Schluss zulassen könnten, dass sie die aufschiebende Wirkung missachte; weder sei eine weitere Vollstreckungsandrohung noch – ankündigung erfolgt noch rechtfertige die mithin unbegründete Annahme, die aufschiebende Wirkung finde keine Beachtung, die Einleitung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin hat dieser Darstellung widersprochen und ausgeführt, dass nur unter der Bedingung der hälftigen Kostenerstattung die Abgabe der erledigenden Prozessklärung erfolgt sei. Die gerichtliche Entscheidung über die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten habe sich an der getroffenen Vereinbarung zu orientieren, das Gericht dürfe sich hierüber nicht hinwegsetzen.

Es sei daher auszusprechen, dass die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin von der Antragsgegnerin zu erstatten sei.

Dies entspreche auch billigem Ermessen i.S. von § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG. Hätte die Antragsgegnerin das Vorbringen der Antragstellerin im Widerspruchsverfahren rechtzeitig prüfen lassen, wäre das Eilverfahren u.U. vermeidbar gewesen.

Demgegenüber beantragt die Antragsgegnerin, gemäß § 193 SGG zu entscheiden, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung.

## II.

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Kosten des Rechtsstreits, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet worden ist. Die Voraussetzungen für eine solche Kostenentscheidung liegen hier aufgrund der als Antragsrücknahme auszulegenden Erledigungserklärung vor. Die Kostenentscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG ist vom Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffen (Rechtsgedanke der § 91 a der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 161 Abs. 2 der Verwaltungsprozessordnung (VwGO). Die Ermessensentscheidung des Gerichts hat sich dabei an den Erfolgsaussichten, dem erreichten Prozessergebnis und den zur Klageeinreichung sowie zur Erledigung des Rechtsstreits führenden Umständen zu orientieren. Maßgeblich ist aber auch, wer Anlass für die Klageerhebung gegeben hat. Zugrunde zu legen ist das Vorbringen der Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits. Nach Erledigung der Hauptsache darf das Gericht keine Ermittlungen mehr in der Sache selbst anstellen (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 193 Rdn. 13 d). Vorstehendes gilt entsprechend für das einstweilige Rechtsschutzverfahren.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze entspricht es der Billigkeit, dass eine hälftige Kostenerstattung zugunsten der Antragstellerin zu erfolgen hat. Bei den streitgegenständlichen Mahngebühren handelt es sich um öffentliche Abgaben, so dass entgegen der Rechtsauffassung der Beteiligten der Widerspruch gegen die Festsetzung der Mahngebühren nach § 86 a Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) keine aufschiebende Wirkung entfaltet (vgl. Richter in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 86a SGG (Stand: 16.08.2017), dok. in juris Rdn. 32 m.w.N.: „Öffentliche Abgaben sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, die ein Hoheitsträger zur Deckung seines Finanzbedarfs für die Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhebt, hierzu zählen auch Gebühren (relevant im Wesentlichen bei Vollstreckungsmaßnahmen.“). Um die Vollstreckung zu verhindern war daher die bloße

Einlegung des Widerspruchs unzureichend, vielmehr konnte die aufschiebende Wirkung nur im Wege eines Antrags nach § 86a, Abs. 3 Satz 2 SGG bzw. § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG erreicht werden. Zwar hat die Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren insoweit einen unzulässigen Antrag, nämlich auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung des streitigen Widerspruchs gestellt; da dieser in irrtümlicher Verkennung der Rechtslage erfolgte, wäre jedoch ggf. eine Umdeutung in einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in Betracht gekommen. Auch ist aus dem gleichen Grund fraglich, ob die Antragstellerin hätte darauf verwiesen werden können, zunächst einen entsprechenden Antrag nach § 86a Abs. 3 Satz 2 SGG an die Antragsgegnerin im Vorfeld zu stellen, zumal diese selbst bereits von einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs irrtümlich ausgegangen war, mithin möglicher Weise eine Antragsablehnung erfolgt wäre. Eine anteilige Kostentragung zugunsten der Antragstellerin ergibt sich nach Billigkeitserwägungen hier aus Veranlassungsgesichtspunkten. Hätte die Antragsgegnerin im Vorfeld der begehrten Widerspruchsentscheidung der Antragstellerin innerhalb der von deren Bevollmächtigter gesetzten Frist signalisiert, dass eine Vollstreckung zunächst unterbleiben werde – wie es im Schriftsatz vom 3.2.2020 erfolgt ist – wäre seitens der Antragstellerin die Einleitung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens wohl unterblieben. Anders als in vergleichbaren Parallelverfahren ist die Antragsgegnerin hier auch erst eine Woche nach Einleitung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens überhaupt erst tätig geworden, um die Darlegungen der Antragstellerin im Widerspruchsverfahren zu prüfen. Und dies, obwohl der Antragsgegnerin aufgrund der bekannten Parallelfälle in der Vergangenheit, die Gegenstand mehrerer Eilverfahren der erkennenden Kammer waren, deutlich vor Augen geführt sein musste, dass erneut ein Eilverfahren angestrengt werden würde. Auch hat die Antragsgegnerin gegenüber der Bevollmächtigten der Antragstellerin aus deren Sicht deutlich signalisiert, dass eine hälftige Kostentragung in Betracht komme. Ohne dass die Einzelheiten des benannten Telefonats bei der gegenwärtigen Sachlage verifiziert werden können, insbesondere ob die Antragsgegnerin hier noch einen Vorbehalt weiterer Prüfung erklärt haben mag, so hat die Prozessbevollmächtigte unwidersprochen erklärt, dass jedenfalls auch das In-Aussicht-Stellen der hälftigen Kostenübernahme sie zur Erledigungserklärung veranlasst hat. In Abwägung der Gesamtumstände entspricht es daher billigem Ermessen, trotz des geringen Streitwerts eine anteilige Kostentragung auszusprechen.

Dieser **Beschluss** ist **unanfechtbar** gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.



Dr. Störmer

**Beglaubigt**  
Halle, 7. April 2020

Dienstsiegel

Buda-Richter  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle